



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

13. Februar – 3. März 2023

Eine vollständige  
Terminübersicht finden  
Sie im Kalender auf  
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders  
angegeben beginnen  
alle Sitzungen um 9.30  
Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)  
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

### [Datenschutzhinweis](#)

**Montag, 13. Februar 2023**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen**

**T-278/16 Atlas Copco Airpower und Atlas Copco /  
Kommission,**

**T-370/16 Anheuser-Busch Inbev und Ampar / Kommission,**

**T-373/16 Victaulic Europe / Kommission,**

**T-420/16 SJM Coordination Center / Kommission,**

**T-467/16 Flir Systems Trading Belgium / Kommission,**

**T-637/16 ZF CV Systems Europe / Kommission,**

**T-681/16 Henkel Belgium / Kommission,**

**T-858/16 Dow Silicones und Dow Silicones Belgium /  
Kommission, sowie**

**T-867/16 Vinventions / Kommission**

**Tax Rulings – Steuerbefreiungen in Belgien für multinationale Unternehmen**

Seit 2005 kommt in Belgien ein System der Befreiung von Gewinnüberschüssen belgischer Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören, zur Anwendung. Diese Unternehmen konnten einen Vorbescheid (ruling) der belgischen Steuerbehörden erlangen, wenn sie das Vorliegen einer neuen Situation geltend machen konnten, wie etwa eine Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Investitionen. In diesem Rahmen waren von der sogenannten Gesellschaftssteuer Gewinne befreit, die als „Mehrgewinne“ angesehen wurden, da sie die Gewinne überstiegen, die von vergleichbaren eigenständigen Unternehmen unter ähnlichen Umständen erzielt worden wären.

Im Jahr 2016 stellte die Kommission fest, dass dieses System der Befreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/42](#)). Sie ordnete die Rückforderung der auf diese Weise gewährten Beihilfen bei 55 Empfängern an, zu denen die Gesellschaft Magnetrol International zählte.

Belgien und Magnetrol International erhoben Klagen beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses, zunächst mit Erfolg:

Mit Urteil vom 14. Februar 2019 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission für nichtig (siehe auch press release [no 14/19](#)). Es stellte u. a. fest, dass die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt sei, dass die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse keine näheren Durchführungsmaßnahmen erfordere und daher eine „Beihilferegulung“ im Sinne der Verordnung 2015/1589 darstelle. Das Gericht wies außerdem die Argumentation der Kommission mit der geltend gemachten Existenz eines „systematischen Konzepts“ der belgischen Behörden zurück.

Die Kommission legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, da ihrer Ansicht nach dem Gericht bei der Auslegung der Definition einer „Beihilferegulung“ Fehler unterlaufen sind; mit Erfolg:

Mit Urteil vom 16. September 2021 stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission das Vorliegen einer Beihilferegulung zutreffend festgestellt habe. Er hob das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Entscheidung über andere Gesichtspunkte an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 158/21](#)).

Nachdem aufgrund dieser Zurückverweisung an das Gericht bereits letzte Woche die mündlichen Verhandlungen über die Klagen von Belgien, Magnetrol und anderen Unternehmen stattfanden, findet heute die mündliche Verhandlung über die Klagen der oben genannten Unternehmen gegen den Kommissionsbeschluss statt.

[Weitere Informationen T-278/16](#)

[Weitere Informationen T-370/16](#)

[Weitere Informationen T-373/16](#)

[Weitere Informationen T-420/16](#)

[Weitere Informationen T-467/16](#)

[Weitere Informationen T-637/16](#)

[Weitere Informationen T-681/16](#)

[Weitere Informationen T-858/16](#)

[Weitere Informationen T-867/16](#)

---

Dienstag, 14. Februar 2023

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)  
in der Rechtssache C-560/20 Landeshauptmann von Wien  
(Familienzusammenführung mit einem minderjährigen  
Flüchtling)**

Familiennachzug

Der Gerichtshof verhandelt heute über die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling, der im Laufe des Verfahrens volljährig wird.

Ein unbegleiteter Minderjähriger aus Syrien wurde in Österreich als Flüchtling anerkannt. Seine Eltern sowie seine pflegebedürftige volljährige Schwester möchten nun zu ihm nach Österreich ziehen.

Das Verwaltungsgericht Wien möchte vom Gerichtshof erstens wissen, ob weiterhin die Regeln für die Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling anzuwenden sind, obwohl der Betreffende im Laufe des Zusammenführungsverfahrens volljährig geworden ist.

Zweitens möchte es wissen, ob der Zusammenführende über ausreichenden Wohnraum, über Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie und über ausreichende Einkünfte verfügen muss.

Und drittens, ob der volljährigen Schwester, die an sich nicht nachzugsberechtigt ist, deshalb ein Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, weil sie auf die Pflege ihrer Eltern angewiesen ist und ihre Eltern sie daher nicht alleine in Syrien zurücklassen können.

Die Verhandlung findet vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen**

---

**Neu!**

Mittwoch, 15. Februar 2023

## Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-536/21 Belaeronavigatsia / Rat

Umleitung des Ryanair-Fluges FR4978 zum Flughafen Minsk – Restriktive  
Maßnahmen

Wegen der am 23. Mai 2021 erfolgten Umleitung des Ryanair-Fluges FR4978 zum Flughafen Minsk verhängte der Rat der EU ab Juni 2021 restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Geldern) gegen das staatseigene Unternehmen Belaeronavigatsia, das für die belarussische Luftverkehrskontrolle zuständig ist.

Nach Ansicht des Rates trägt das Unternehmen Verantwortung für die politisch motivierte Umleitung, die der Festnahme und Inhaftierung des oppositionellen Journalisten Raman Pratasevich und von Sofia Sapiega gedient habe und ein Mittel der Repression gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus sei.

Belaeronavigatsia hat die restriktiven Maßnahmen vor dem Gericht der EU angefochten. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

---

Mittwoch, 15. Februar 2023

## Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-606/20 und T-607/20 Austrian Power Grid u.a. / ACER

Energieregulierung

**T-606/20:** Die Austrian Power Grid AG aus Wien und andere haben vor dem Gericht der EU eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 16. Juli 2020 in der Sache A-001-2020 (konsolidiert) erhoben.

Mit dieser Entscheidung hatte der Beschwerdeausschuss Beschwerden gegen den Beschluss Nr. 02/2020 der ACER vom 24. Januar 2020 über den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit *automatischer* Aktivierung zurückgewiesen.

**T-607/20:** Außerdem haben Austrian Power Grid und andere vor dem Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER vom 16. Juli 2020 in der Sache A-002-2020 (konsolidiert) erhoben.

Mit dieser Entscheidung hatte der Beschwerdeausschuss Beschwerden gegen den Beschluss Nr. 03/2020 der ACER vom 24. Januar 2020 über den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit *manueller* Aktivierung zurückgewiesen.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile in diesen beiden Rechtssachen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-606/20

Weitere Informationen T-607/20

---

**Mittwoch, 15. Februar 2023**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen**

**T-266/16 Capsugel Belgium / Kommission,**

**T-324/16 VF Europe / Kommission,**

**T-351/16 Belgacom International Carrier Services / Kommission,**

**T-363/16 Zoetis Belgium / Kommission,**

**T-371/16 Ineos Aromatics / Kommission, und**

**T-388/16 Eval Europe / Kommission**

Tax Rulings – Steuerbefreiungen in Belgien für multinationale Unternehmen

Neben Belgien und anderen Unternehmen (siehe dazu oben Montag 13. Februar) haben auch die vorgenannten Unternehmen vor dem Gericht der EU den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 angefochten, mit dem diese feststellte, dass das in Belgien für multinationale Unternehmen geltende System der Befreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige Beihilferegelung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, und anordnete, dass die auf diese Weise gewährten Beihilfen von 55 Empfängern zurückzufordern seien (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/42](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Klagen statt

Weitere Informationen T-266/16

Weitere Informationen T-324/16

Weitere Informationen T-351/16

Weitere Informationen T-363/16

Weitere Informationen T-371/16

Weitere Informationen T-388/16

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-633/21 Kommission / Griechenland (Grenzwerte – NO<sub>2</sub>)

Stickstoffdioxidwerte im Ballungsraum Athen

Nach Ansicht der Kommission hat Griechenland zum einen dadurch gegen die Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen, dass es seit 2010 die Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid im Ballungsraum Athen systematisch und anhaltend überschritten habe.

Zum anderen habe Griechenland dadurch gegen die Richtlinie – insbesondere die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen festzulegen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten werden kann – verstoßen, dass es seit dem 11. Juni 2010 nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um die Einhaltung des Jahresgrenzwerts für Stickstoffdioxid im Ballungsraum Athen sicherzustellen. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-349/21 HYA u.a.  
(Begründung der Genehmigung der Telefonüberwachung)**

Telefonüberwachung für strafrechtliche Ermittlungen

In Bulgarien wurden gegen verschiedene Personen Ermittlungen wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer organisierten kriminellen Vereinigung eingeleitet, die Drittstaatsangehörige bei der rechtswidrigen Einreise unterstützte. Ihnen wird auch vorgeworfen, in diesem Zusammenhang Bestechungsgelder gezahlt oder angenommen zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurden mit richterlicher Genehmigung bestimmte Telefongespräche der Verdächtigen aufgezeichnet.

Das mit dem Strafverfahren befasste bulgarische Gericht hat Zweifel, ob diese Aufzeichnungen als Beweismittel zugelassen werden können.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine Praxis, nach der Genehmigungen für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen Verdächtigen in Form einer allgemeinen Textvorlage erteilt werden, die keine individuelle Begründung enthält, mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58 vereinbar ist.

Außerdem möchte es wissen, ob das Fehlen einer individuellen Begründung in einer solchen Genehmigung durch eine nachträgliche erneute Beurteilung durch den Verfahrensrichter geheilt werden kann und, falls dies nicht der Fall ist, ob Beweise, die unter Verstoß gegen diese Bestimmungen erlangt wurden, als Beweismittel zugelassen werden können.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Oktober 2022 es als ausreichend angesehen, wenn sich die Gründe für die Genehmigung der Telefonüberwachung aus dem Zusammenspiel von Antrag und Genehmigung ergeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-623/20 P Kommission / Italien

Sprachkenntnisse für Auswahlverfahren für EU-Beamte

Italien hat vor dem Gericht der EU mit Erfolg gegen eine Bekanntmachung des Amtes für Personalauswahl der EU von 2016 über ein allgemeines Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration im Bereich Audit (AD 5/AD 7) geklagt. Die Bekanntmachung bestimmte, dass die Bewerber neben dem Mindestniveau C1 in einer der 24 Amtssprachen der EU mindestens das Niveau B2 in Englisch, Französisch oder Deutsch erfüllen müssten.

Mit Urteil 9. September 2020 (Italien/Kommission, [T-437/16](#)) erklärte das Gericht die Bekanntmachung für nichtig. Es stellte fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache auf Englisch, Französisch oder Deutsch objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Hauptziel, nämlich die Einstellung von sofort einsatzfähigen Beamten der Funktionsgruppe, verhältnismäßig sei. Die Kommission habe auch nicht nachgewiesen, dass die Sprachbeschränkung durch finanzielle oder operative Sachzwänge und/oder die Art des Auswahlverfahrens gerechtfertigt sei.

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Sie macht geltend, dass die Beweislast, die das Gericht ihr hinsichtlich der Rechtfertigung der Sprachbeschränkung auferlegt habe, unangemessen hoch sei. Außerdem beanstandet sie die vom Gericht vorgenommene Bewertung der Beweise, die die Kommission zur Stützung dieser Beschränkung vorgelegt hatte.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 19. Mai 2022, in denen er auf Wunsch des Gerichtshofs nur den ersten Rechtsmittelgrund geprüft hat, vorgeschlagen, diesen zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-635/20 P Kommission / Italien und Spanien

Sprachkenntnisse für Auswahlverfahren für EU-Beamte

Italien und Spanien haben vor dem Gericht der EU mit Erfolg gegen eine Bekanntmachung des Amtes für Personalauswahl der EU von 2016 über zwei allgemeine Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe „Administration“ (AD) geklagt. Das eine Auswahlverfahren zielte darauf ab, Ermittler (m/w) (AD 7) für EU-Ausgaben und Korruptionsbekämpfung bzw. für Zoll und Handel, Tabak- und nachgeahmte Waren, einzustellen. Das andere zielte darauf ab, Ermittler (m/w) (AD 9) als Teamleiter einzustellen.

Die Bekanntmachung bestimmte, dass die Bewerber neben dem Mindestniveau C1 in einer der 24 Amtssprachen der EU mindestens das Niveau B2 in Englisch, Französisch oder Deutsch erfüllen müssten. Außerdem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Erfüllung der Aufgaben ein hohes Englischniveau nötig sei.

Mit Urteil vom 9. September 2020 (Spanien und Italien/Kommission, [T-401/16](#)) erklärte das Gericht die Bekanntmachung für nichtig. Es stellte fest, dass die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache der Bewerber auf Englisch, Französisch oder Deutsch objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Hauptziel, nämlich die Einstellung von sofort einsatzfähigen Beamten der Funktionsgruppe AD, verhältnismäßig sei. Die Kommission habe auch nicht nachgewiesen, dass die Sprachbeschränkung durch finanzielle oder operative Sachzwänge und/oder die Art des Auswahlverfahrens gerechtfertigt sei.

Die Kommission hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Sie macht geltend, dass die Beweislast, die das Gericht ihr hinsichtlich der Rechtfertigung der Sprachbeschränkung auferlegt habe, unangemessen hoch sei. Außerdem beanstandet sie auch die vom Gericht vorgenommene Bewertung der Beweise, die die Kommission zur Stützung dieser Beschränkung vorgelegt hatte.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 19. Mai 2022, in denen er auf Wunsch des Gerichtshofs nur den ersten Rechtsmittelgrund geprüft hat, vorgeschlagen, diesen zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

### Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-312/21 **Tráficos Manuel Ferrer**

LKW-Kartell – Schadensersatzklagen

Das sogenannte Lkw-Kartell hat insbesondere in Spanien zu zahlreichen Schadensersatzklagen geführt.

Im vorliegenden Fall möchte ein spanisches Gericht vom Gerichtshof wissen, ob es einem Kläger, der Kartellschadensersatz fordert, zumutbar ist, bei teilweisem Obsiegen die Hälfte der Verfahrenskosten zahlen zu müssen, oder ob dies die Durchsetzung des Rechts auf Kartellschadensersatz übermäßig beeinträchtigt.

Außerdem möchte es wissen, ob ein nationales Gericht die Höhe eines Kartellschadens schätzen darf, wenn die Kläger Zugang zu den Daten hatten, auf die sich das Gutachten der Beklagten in Bezug auf den Schaden stützte, und wenn die Schadensersatzforderung sich auch auf Güter bezieht, die von den Klägern nicht bei der Beklagten, sondern bei anderen Kartellbeteiligten erworben wurden.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 22. September 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

## Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

### Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-393/21 **Lufthansa Technik AERO Alzey**

## Aussetzung der Vollstreckung eines Europäischen Vollstreckungstitels

Lufthansa Technik AERO Alzey hat vor den deutschen Gerichten in Bezug auf eine Forderung von über 2 Mio. Euro einen Europäischen Vollstreckungstitel gegen Arik Air erwirkt. Auf der Grundlage dieses Vollstreckungstitels wurde in Litauen ein Arik Air gehörendes Flugzeug beschlagnahmt.

Vor dem Obersten Gericht Litauens wehrt sich Lufthansa gegen die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens. Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, wann „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, die es rechtfertigen können, dass ein Gericht des Vollstreckungsstaats die Aussetzung der Vollstreckung anordnet.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Oktober 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Ausdruck „außergewöhnliche Umstände“ einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden umfasst, der dem Schuldner durch die sofortige Vollstreckung des Europäischen Vollstreckungstitels entstehen kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Neu!**

**Donnerstag, 16. Februar 2023**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-638/22 PPU Rzecznik Praw Dziecka u.a. (Aussetzung der Rückgabeentscheidung)**

### Widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten von Kindern

Ein polnisches Ehepaar, das mit seinen Kindern längere Zeit in Irland lebte, streitet über den gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder, nachdem die Ehefrau mit den Kindern nach einem Sommerurlaub in Polen nicht nach Irland zurückkehrte. Der Vater erwirkte in Polen eine rechtskräftige Rückgabeentscheidung, wonach die Mutter die Rückgabe der Kinder nach

Irland binnen sieben Tagen sicherzustellen hat.

Als der Vater beantragte, die Entscheidung mit einem Vollstreckbarkeitsvermerk zu versehen, stellten der Beauftragte für Kinderrechte und der Generalstaatsanwalt einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung.

Das mit der Sache befasste polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der sog. Brüssel-IIa-Verordnung (Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) in Verbindung mit dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und dem in der EU-Grundrechte-Charta garantierten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vereinbar ist, dass auf Antrag des Generalstaatsanwalts, des Beauftragten für Kinderrechte oder des Beauftragten für Bürgerrechte die Vollstreckung einer rechtskräftigen Rückgabeentscheidung ausgesetzt wird.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 12. Januar 2023 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 16. Februar 2023**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-38/21 BMW Bank, C-47/21 C. Bank und Bank D. K. und C-232/21 Volkswagen Bank und Audi Bank**

Widerruf von Autoleasing- bzw. -kreditvertrag

Das Landgericht Ravensburg hat darüber zu entscheiden, ob verschiedene Autokäufer bzw. Leasingnehmer ihre Verbraucherleasing- bzw. -kreditverträge wirksam widerrufen haben.

Es möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht einem Verbraucher, der über einen Autohändler einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung geschlossen hat, überhaupt

ein Widerrufsrecht zustehen kann.

Zum anderen möchte es wissen, wie lange das Widerrufsrecht besteht, wenn man beim Abschluss eines solchen Leasingvertrags oder eines Autokreditvertrags nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

Ferner fragt es danach, wann eine Belehrung ordnungsgemäß ist und ob die Widerrufsmöglichkeit irgendwann wegen Verwirkung oder missbräuchlicher Ausübung endet.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-38/21](#)

[Weitere Informationen C- 47/21](#)

[Weitere Informationen C-232/21](#)

---

**Donnerstag, 16. Februar 2023**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-663/21 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)**

Aberkennung von Asyl wegen Begehung einer Straftat

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte einem früher in Syrien beheimateten Staatenlosen den Status des Asylberechtigten zu. Nachdem er in Österreich straffällig geworden war, erkannte es ihm diesen Status wieder ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Zugleich sprach es jedoch aus, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht zulässig sei, weil die Gründe, die zur Zuerkennung von Asyl geführt hätten, immer noch gegeben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diesen Bescheid auf. Es ging zwar davon aus, dass ein besonders schweres Verbrechen vorliege und der rechtskräftig Verurteilte auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Es müsse aber eine Güterabwägung vorgenommen werden, bei der die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung den Interessen des Schutzberechtigten am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat gegenübergestellt werden müssten. Diese Güterabwägung habe im vorliegenden Fall wegen der dem Betroffenen in Syrien drohenden

Gefahren zu seinen Gunsten auszufallen. Der Asylstatus dürfe ihm daher nicht aberkannt werden.

Das BFA hat daraufhin eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Es ist der Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Betroffenen nicht erforderlich sei, ihm den Status des Asylberechtigten zu belassen. Vielmehr sei es ausreichend, dass er auf andere Weise vor Abschiebung geschützt sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu den EuGH um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2022/95 sowie der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht. Er möchte wissen, ob bei der Aberkennung von Asyl wegen Straftaten eine Güterabwägung durchzuführen ist und ob gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung für unzulässig erklärt wird, eine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-216/21 Asociația "Forumul Judecătorilor din România"

Unabhängigkeit der Justiz in Rumänien

Der Verein „Forum der Richter Rumäniens“ beanstandet vor dem Berufungsgericht Ploiești eine im Zuge der Justizgesetze von 2018 vorgenommene Änderung des Verfahrens für die Beförderung von Richtern.

Vor der Änderung seien Beförderungen auf der Grundlage einer schriftlichen Prüfung erfolgt, die auf nationaler Ebene durchgeführt worden sei. Nunmehr sei vorgesehen, dass ein bei einem höheren Gericht gebildeter Prüfungsausschuss die Tätigkeit und das Verhalten der Bewerber während der letzten drei Jahre summarisch prüfe. Dieser Ausschuss setze sich aus dem Präsidenten des betreffenden Rechtsmittelgerichts und Richtern dieses Gerichts zusammen, die die

Bewerber im Übrigen auch periodisch beurteilen und ihre Entscheidungen gerichtlich kontrollierten. Ein solches Beförderungssystem führe zur Entwicklung eines Richtertypus, der sich, um befördert zu werden, gehorsam verhalten müsse. Die individuelle richterliche Unabhängigkeit werde dadurch erheblich beeinträchtigt.

Das Berufungsgericht Ploiești möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige Änderung des Beförderungsverfahrens für rumänische Richter gegen Unionsrecht und insbesondere gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verstößt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 16. Februar 2023

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-520/21 Bank M. (Folgen der Nichtigkeitserklärung eines Vertrags)**

Missbräuchliche Klauseln – Ansprüche bei Nichtigkeitserklärung eines Darlehensvertrags

Die Kunden einer Bank streiten mit dieser vor einem polnischen Gericht über die Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Fremdwährungsdarlehensvertrag wegen der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln für nichtig zu erklären ist.

Das polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln, vereinbar ist, dass eine Vertragspartei im Fall der Nichtigkeitserklärung eines Darlehensvertrags neben der Rückzahlung der von ihr erbrachten Geldleistungen und Zinsen weitere Ansprüche wegen der Nutzung der Geldmittel geltend machen kann.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Donnerstag, 16. Februar 2023

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-478/21 P China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u.a. / Kommission**

Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen aus China

Die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) sowie neun ihr angehörende exportierende Hersteller haben vor dem Gericht der EU auf Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/140 der Kommission vom 29. Januar 2018 geklagt, mit der ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt und der vorläufige Zoll endgültig vereinnahmt wurde. Die Klage blieb ohne Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 wies das Gericht die Klage ab ([T-254/18](#)).

Die Kommission hatte vor dem Gericht u.a. geltend gemacht, dass die Klage unzulässig sei, soweit die CCCME sie im eigenen Namen erhoben habe. Die CCCME sei nämlich kein Verband, der die Interessen seiner Mitglieder vertrete, sondern eine Behörde der Volksrepublik China. Sie könne sich daher nicht auf die Verfahrensrechte berufen, die die Grundverordnung den repräsentativen Verbänden und den interessierten Parteien einräume. Vielmehr sei ihr der Status einer Vertretung des Ausfuhrlandes zuzuerkennen, der ihr allenfalls ein Informationsrecht verleihe. Diesem Vorbringen der Kommission war das Gericht jedoch nicht gefolgt, da die Kommission selbst der CCCME während der Untersuchung Verfahrensrechte und eine besondere Stellung nach der Grundverordnung eingeräumt habe.

Die CCCME und ihre Mitglieder verfolgen ihr Anliegen der Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Neu!**

**Donnerstag, 16. Februar 2023**

## **Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-488/21 Chief Appeals Officer u.a.**

Aufenthaltsrecht und daran anknüpfende Rechte von Familienangehörigen

Eine rumänische Staatsangehörige, die zu ihrer Tochter nach Irland gezogen ist, wo diese als Arbeitnehmerin tätig ist, hat in Irland eine Beihilfe für Personen mit Behinderung beantragt.

Ihr Antrag wurde von den irischen Behörden mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Aufenthaltsrecht in Irland nicht bedingungsfrei sei. Zum einen stehe ihr das Aufenthaltsrecht nur deswegen zu, weil sie Verwandte in gerader aufsteigender Linie einer Unionsbürgerin sei, von der ihr (weiterhin) Unterhalt gewährt werde. Zum anderen stehe es ihr nur so lange zu, wie sie die staatlichen Sozialhilfeleistungen nicht unangemessen in Anspruch nehme.

Der irische Court of Appeal ersucht den Gerichtshof um Konkretisierung der Rechte von Arbeitnehmern und ihren Eltern aus anderen Mitgliedstaaten gemäß der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38.

Generalanwältin Cápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 16. Februar 2023**

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen

T-201/16 Soudal / Kommission,

T-335/16 Esko-Graphics / Kommission,

T-357/16 Punch Powertrain / Kommission, und

T-369/16 Luciad / Kommission

Tax Rulings – Steuerbefreiungen in Belgien für multinationale Unternehmen

Neben Belgien und anderen Unternehmen (siehe dazu oben Montag 13. und Mittwoch 15. Februar) haben auch die vorgenannten Unternehmen vor dem Gericht der EU den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 angefochten, mit dem diese feststellte, dass das in Belgien für multinationale Unternehmen geltende System der Befreiung von Gewinnüberschüssen eine rechtswidrige Beihilferegulung darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, und anordnete, dass die auf diese Weise gewährten Beihilfen von 55 Empfängern zurückzufordern seien (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/42](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Klagen statt

Weitere Informationen T-201/16

Weitere Informationen T-335/16

Weitere Informationen T-357/16

Weitere Informationen T-369/16

---

---

Die Woche vom 20. bis 24. Februar 2023 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

---

---

Montag, 27. Februar 2023

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-281/22 G. K. u.a. (Europäische Staatsanwaltschaft)**

Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt in Deutschland und in Österreich wegen des Verdachts der organisierten Steuerhinterziehung beim Import von Biodiesel in die EU.

Auf Ersuchen des in dieser Sache federführenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Deutschland wurden in Österreich Geschäftsräume und Wohnungen durchsucht, um Unterlagen sicherzustellen. Dies geschah auf der Grundlage von Anordnungen des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Österreich mit Genehmigung eines österreichischen Ermittlungsrichters.

Das Oberlandesgericht Wien hat darüber zu entscheiden, ob diese Durchsuchungen rechtmäßig waren und die sichergestellten Unterlagen weitergeleitet werden dürfen.

Da der Tatverdacht bereits von einem deutschen Ermittlungsrichter geprüft wurde, möchte das Oberlandesgericht Wien vom Gerichtshof wissen, wie intensiv der österreichische Ermittlungsrichter die Zulässigkeit der Durchsuchung prüfen muss, bevor er sie genehmigt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 28. Februar 2023**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-695/20 Fenix International**

Mehrwertsteuererhebung bei Online-Plattformen

Fenix, die im Vereinigten Königreich für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist, betreibt die Online-Plattform „Only Fans“, die sich an „Nutzer“ weltweit

richtet, die in „Gestalter“ und „Fans“ eingeteilt sind. Die Gestalter posten auf ihren jeweiligen Profilen Inhalte wie z. B. Fotografien und Videos und können dort außerdem für ihre Fans Videos in Echtzeit streamen oder private Nachrichten mit ihnen austauschen. Die Fans können gegen Bezahlung auf diese Inhalte zugreifen und verfügen zudem über die Möglichkeit, den Gestaltern Trinkgelder oder Spenden ohne Gegenleistung zukommen zu lassen.

Fenix ist verantwortlich für das Einziehen und Verteilen der Zahlungen der Fans und stellt den Gestaltern einen Betrag von 20 % der von ihren Fans gezahlten Beträge durch Abzug in Rechnung. Hinsichtlich der im vorliegenden Fall maßgeblichen Zahlungen berechnete und erklärte Fenix Mehrwertsteuer lediglich für diese 20 %.

Die britische Steuerverwaltung war der Ansicht, dass Fenix die Mehrwertsteuer nicht auf der Grundlage des 20 %-Abzugs, sondern der gesamten von den Fans gezahlten Beträge hätte entrichten müssen, und richtete im April 2020 Steuerbescheide über die zu entrichtende Mehrwertsteuer an das Unternehmen.

Fenix erhob bei einem britischen Gericht Klage gegen die Entscheidung der Steuerverwaltung und beanstandete die Gültigkeit der Rechtsgrundlage der betreffenden Steuerbescheide. Das britische Gericht fragt den Gerichtshof im Hinblick auf den Begriff der „Durchführungsbefugnis“, über die der Rat gemäß dem AEU-Vertrag und der Mehrwertsteuerrichtlinie verfügt, ob die Bestimmung der Durchführungsverordnung zu dieser Richtlinie gültig ist, nach der ein Online-Vermittler, der Dienstleister mit ihren Kunden in Verbindung bringt, grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig ist.

Generalanwalt Rantos hat dies in seinen Schlussanträgen vom 15. September 2022 bejaht (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Dienstag, 28. Februar 2023**

**Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-216/22 Bundesrepublik Deutschland (Zulässigkeit eines Folgeantrags)**

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat über die Klage eines Syrers zu entscheiden, dessen erneuter Asylantrag (sog. Folgeantrag) mangels neuer Umstände als unzulässig, d.h. ohne Prüfung in der Sache, abgelehnt wurde.

Es möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein zwischenzeitlich ergangenes Vorabentscheidungsurteil, in dem der Gerichtshof das Unionsrecht in Bezug auf Asyl für Militärdienstverweigerer ausgelegt hat, als neuer Umstand anzusehen ist.

Sollte dem so sein, wäre der Folgeantrag als zulässig anzusehen und es müsste erneut geprüft werden, ob der Betroffene als Flüchtling anzuerkennen ist. Das Verwaltungsgericht möchte außerdem wissen, ob es an Stelle der Asylbehörde selbst über die Anerkennung als Flüchtling entscheiden kann.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 1. März 2023

### Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-1/23 PPU Afrin

Familienzusammenführung

Ein Syrer, der in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, hat zusammen mit seiner in Syrien verbliebenen Ehefrau und ihren ebenfalls dort verbliebenen minderjährigen Kindern in Belgien einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er von den nachzugswilligen Familienangehörigen bei einer belgischen Auslandsvertretung gestellt werden müsse.

Die Betroffenen haben diesen Bescheid vor einem belgischen Gericht angefochten. Sie machen geltend, dass es angesichts der Lage in Syrien der Frau und den Kindern faktisch unmöglich sei, sich zu einer belgischen Auslandsvertretung zu begeben, etwa nach Ankara oder Istanbul in der

Türkei oder in den Libanon oder nach Jordanien.

Das belgische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die belgische Regelung, wonach der Antrag auf Familienzusammenführung selbst in so einer Situation von den nachzugwilligen Familienangehörigen bei einer belgischen Auslandsvertretung gestellt werden muss, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

**Mittwoch, 1. März 2023**

### **Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-480/20 Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry / Kommission, und T-540/20 Jushi Egypt for Fiberglass Industry / Kommission**

Einfuhrzölle auf Glasfaserprodukte aus Ägypten bzw. China

2020 führte die Kommission endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten ein. Außerdem führte sie einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten ein.

Zwei Hersteller dieser Produkte, die in der chinesisch-ägyptischen Suez-Wirtschafts- und Handelskooperationszone ansässig sind und sich in chinesischer Hand befinden, haben dagegen Klagen vor dem Gericht der EU erhoben. Das Gericht verkündet heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-480/20](#)

[Weitere Informationen T-540/20](#)

---

**Donnerstag, 2. März 2023**

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-477/21 MÁV START

### Tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie sieht tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten vor, um die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Ein ungarisches Gericht, das einen Rechtsstreit zwischen einem Lokführer und seinem Arbeitgeber zu entscheiden hat, möchte u.a. wissen, ob es erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtung des Arbeitgebers vorsehen, stets auch die tägliche Ruhezeit zu gewähren, oder ob es ausreicht, dass die wöchentliche Ruhezeit gewährleistet wird, wenn diese der Summe der für die tägliche und die wöchentliche Ruhezeit vorgesehenen Stunden entspricht oder diese sogar übersteigt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass sich aus dem Unionsrecht für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ergibt, den Arbeitnehmern die tägliche Ruhezeit als autonomes und von der wöchentlichen Ruhezeit unabhängiges Recht zu gewähren, auch wenn eine (wöchentliche) „Ruhezeit“ gewährt wird, die über den in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards liegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 2. März 2023

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-718/21 Krajowa Rada Sądownictwa (Weitere Ausübung des Richteramts)

### Ausübung des Richteramts über das Ruhestandsalter hinaus

In Polen tritt ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahrs grundsätzlich in den Ruhestand. Er kann jedoch beantragen, sein Amt weiter auszuüben, wenn er bestimmte, insbesondere

gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt. Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Landesjustizrats (KRS).

Ein Richter, dessen Antrag der KRS als verspätet betrachtet hat, hat beim polnischen Obersten Gericht einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des KRS eingelegt, mit dem das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung wegen Verspätung eingestellt wurde.

Das polnische Oberste Gericht möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird. Außerdem möchte es wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts als unwirksam betrachtet wird.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 2. März 2023**

### **Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-723/21 Stadt Frankfurt (Oder) und FWA**

Trinkwasserversorgung der Stadt Frankfurt (Oder) – Sulfatgehalt der Spree

Die Stadt Frankfurt (Oder) und der Betreiber des örtlichen Wasserwerks befürchten, dass die Flutung eines Braunkohletagebaus und der damit entstehende See, für den ein Überlauf in die Spree vorgesehen ist, zu einer nicht mehr tragbaren Erhöhung des Sulfatgehalts des Spreewassers an der Stelle führen werden, an der Wasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt entnommen wird. Sie haben die Genehmigung des Sees samt Überlauf daher vor dem Verwaltungsgericht Cottbus angefochten.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur

Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 zur Vorabentscheidung vorgelegt, insbesondere zum Verschlechterungsverbot und der Möglichkeit, einen Verstoß gegen dieses Verbot gerichtlich geltend zu machen.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 2. März 2023**

### **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-49/22 Austrian Airlines (Repatriierungsflug)**

Kosten für Repatriierungsflug zu Beginn der Covid-19-Pandemie

Ein Ehepaar war im Rahmen einer Pauschalreise am 7. März 2020 mit Austrian Airlines von Wien nach Mauritius geflogen. Den für den 20. März 2020 vorgesehenen Rückflug annullierte Austrian wegen der Covid-19-Pandemie. Gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 500 Euro pro Person konnte das Ehepaar jedoch am gleichen Tag mit einem vom österreichischen Außenministerium organisierten Repatriierungsflug nach Wien zurückkehren. Dieser Flug wurde von Austrian Airlines durchgeführt, zu derselben Uhrzeit wie der ursprünglich geplante Rückflug.

Das Ehepaar ist der Meinung, dass Ihnen der Rückflug doppelt verrechnet worden sei und verlangt von Austrian die gezahlten 1 000 Euro erstattet.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landesgericht Korneuburg möchte vom Gerichtshof wissen, ob sich ein solcher Anspruch aus der Fluggastrechteverordnung ergibt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

#### Weitere Informationen

---

Freitag, 3. März 2023

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-65/18 RENV Venezuela / Rat

Restriktive Maßnahmen: Venezuela

Im Hinblick darauf, dass sich in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte die Lage in Venezuela verschlechtert hatte, erließ der Rat der EU im Jahr 2017 restriktive Maßnahmen gegen Venezuela. Es wurde insbesondere untersagt, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Venezuela Militärgüter und damit zusammenhängende Technologien, die zur internen Repression verwendet werden können, zu verkaufen oder zu liefern, sowie bestimmte technische Dienstleistungen, Vermittlungsdienste oder Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung dieser Güter zu erbringen.

Venezuela erhob gegen diese Maßnahmen Klage beim Gericht der EU, zunächst ohne Erfolg: Mit Urteil vom 20. September 2019 wies das Gericht die Klage mit der Begründung als unzulässig ab, dass die Rechtsstellung von Venezuela von den streitigen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffen sei.

Venezuela legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, der anders als das Gericht feststellte, dass Venezuela solche Maßnahmen gerichtlich anfechten können müsse. Der Gerichtshof hob das Urteil des Gerichts mit Urteil vom 22. Juni 2021 auf und verwies die Sache zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 112/21](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gericht statt.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

